

## **Maßnahmen zu den schriftlichen Prüfungen der Zweiten juristischen Staatsprüfung in dem Zeitraum 09.03.2020 bis 20.03.2020 im Hinblick auf eine mögliche Ausbreitung des Corona-Virus**

Die derzeitige Ansteckungslage im Raum Berlin / Brandenburg rechtfertigt sicher nicht den Abbruch der schriftlichen Prüfungen auch im Hinblick auf die weitreichenden Folgen, die eine derartige Maßnahme für die berufliche Laufbahn der Kandidatinnen und Kandidaten hätte.

Es sind allerdings Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, vor allem regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden. Im Übrigen sei auf die Hinweise des Robert-Koch-Instituts [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html), verwiesen. Sämtliche Prüflinge werden angehalten, die dortigen Empfehlungen zum Eigenschutz und zum Schutz der Mitprüflinge einzuhalten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, diejenigen Personen von der Anfertigung der Klausuren auszuschließen, bei denen allein nach dem äußeren Eindruck die Möglichkeit einer Infektion besteht oder für die eine Infektion auf Grund ihrer persönlichen Konstitution eine besondere Gefährdung bedeuten würde.

Dies betrifft:

1. Prüflinge, die bereits oder auch erst im Laufe der Prüfungskampagne Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten/ Schnupfen/ erhöhte Temperatur) aufweisen, die einen Verdacht auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus begründen können;  
(Ansteckende Krankheiten schließen die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen ohnehin aus, vgl. auch § 20 Abs. 2 S. 1 JAO. In den Zeiten der Ausbreitung des Coronavirus gilt dies in besonderem Maße.)

2. Prüflinge, die sich in den letzten 2 Wochen in einem der vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete (China, Norditalien, Südkorea, Iran: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) ) aufgehalten haben oder die im gleichen Zeitraum belegten Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person Kontakt gehabt haben, wenn nach ärztlicher Einschätzung hieraus ein Infektionsrisiko resultiert;
3. Prüflinge, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grund ihrer persönlichen Konstitution ein besonderes medizinisches Risiko darstellt.

Die Voraussetzungen zu 1. – 3. müssen durch ein hausärztliches Attest oder zu 2. gegebenenfalls auch durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachgewiesen werden. Ein amtsärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Verhinderte Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Anfertigung der Klausuren in der nächsten Kampagne im Juni geladen werden. Tritt die Verhinderung im Laufe der Kampagne auf, so ergibt sich die Rechtsfolge aus §§ 28 Abs. 2 S. 7, 7 Abs. 1 JAO.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer akuten respiratorischen Erkrankung, die sich trotzdem im Prüfungssaal einfinden, werden zurückgewiesen werden und können die Klausuren nicht anfertigen.